

# **Satzung des TSV Landolfshausen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der TSV Landolfshausen e.V., im weiteren TSV genannt, hat seinen Sitz in Landolfshausen.
2. Der TSV ist Mitglied im KSB Göttingen und im Landessportbund Niedersachsen e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 140137 eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
3. Der TSV ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der damit verbundenen Veranstaltungen. Ferner durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
§ 1 Nr. 6 S. 2 der Satzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sind dabei zu beachten.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 3**

## **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorhergehender Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Haltungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich (Einschreiben) zuzustellen.

### **§ 4**

## **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich (Einschreiben) zuzustellen.

### **§ 5**

## **Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des TSV ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet in der Regel im Dezember statt.
2. Zusätzlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder wenn sie ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen nachdem der Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorliegt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf der Vereinshomepage. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Behandlung von Anträgen
  - f) Verschiedenes
4. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie ein Mitglied beantragt.
  7. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Gewählt werden auf der Jahreshauptversammlung:
    - a) Der geschäftsführende Vorstand für die Bereiche
      - a. Finanzen
      - b. Organisation
      - c. Öffentlichkeitsarbeit
      - d. Sportinfrastruktur
      - e. Sport 1
      - f. Sport 2
    - b) der erweiterte Vorstand
    - c) die Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist möglich)

Jede ordentliche Jahreshauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre. Bei der Vorstandswahl sind sowohl Einzel- als auch Blockwahl zulässig. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt im Wechsel, und zwar in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sport 1 und in den geraden Jahren die Vorstandsmitglieder für Organisation, Sportinfrastruktur und Sport 2. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus den Mitgliedern für die Bereiche:
  - a. Finanzen
  - b. Organisation
  - c. Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Sportinfrastruktur
  - e. Sport 1
  - f. Sport 2
  
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den TSV gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und außerdem die Mitglieder laut Geschäftsordnung. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Ausgaben für einzelne Abteilungen, für die Beschäftigung und Entschädigung von Übungsleitern oder Trainern, für die Aufteilung von Spiel- und Trainingszeiten in den Sportanlagen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es wünschen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

## **§ 11 Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Jahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand Finanzen vorher zu übergeben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstand Finanzen.

## **§ 13** **Auflösung**

Die Auflösung des TSV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des TSV“ stehen.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen haben oder wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des TSV dieses schriftlich beantragen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Landolfshausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 14** **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 19. November 2011 beschlossen, geändert am 25.11.2023 von der Jahreshauptversammlung.

Landolfshausen, 25. November 2023